

Satzung des Wandsbeker Athleten Clubs von 1879 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Wandsbeker Athleten Club von 1879 e.V. (WAC v. 1879).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kraftsports in all seinen Disziplinen. Es soll insbesondere Gelegenheit zu sportlicher Betätigung im Ringen, Gewichtheben, Kunst- und Rasenkraftsport gegeben werden.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Durch Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Beschlüssen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Aktive	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb in einer im Verein betriebenen Sportart teilnehmen.
Jugendliche	Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb in einer im Verein betriebenen Sportart teilnehmen.
Passive/Fördernde	Personen jeglichen Alters, die mit ihren Beiträgen den Zweck des Vereins unterstützen und nicht am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb in einer im Verein betriebenen Sportart teilnehmen.
Ehrenmitglieder	Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder können sowohl aktive, passive/fördernde oder jugendliche Mitglieder sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung)
- 6.2 Durch schriftliche Kündigung zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Für die Fristwahrung ist der Poststempel ausschlaggebend.
- 6.3 Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
- mit mehr als 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 7.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.
- 7.2 Mitgliedsbeiträge sind Vierteljahres-, Halbjahres oder Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.
- | | |
|----------------------|---|
| Vierteljahresbeitrag | Zahlbar jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres |
| Halbjahresbeitrag | Zahlbar jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres |
| Jahresbeitrag | Zahlbar jeweils zum 1.1. eines Jahres |
- 7.3 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7.5 Austritt und Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per einfachem Brief eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch eine durch den Vorstand aus dem Vorstandskreis benannte Person mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

9.2 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

9.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

9.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (Ausnahme: Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks).

9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit

- der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder über allgemeine Entscheidungspunkte.
- einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder über Satzungsänderungen.
- einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder über Änderungen des Vereinszwecks. In diesem Fall kann die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich erfolgen.

- 9.7 Die Abstimmungen erfolgen im Regelfall per Akklamation. Bei Widerspruch eines anwesenden Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung zum Tagesordnungspunkt.
- 9.8 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.9 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden ist der Vorstand berechtigt eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 9.12 Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder benannt.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenreferent
- Sportreferent
- Jugendreferent

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).

10.2 Der Vorstand wird um Mitglieder mit unterstützender und beratender Funktion ergänzt (erweiterter Vorstand):

- Hallenreferent
- Pressereferent
- Leiter des Festausschuss
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

10.3 Die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands- oder erweiterten Vorstandsmitglieds.

10.4 Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands.

10.5 Sofern die Lage der Geschäfte es erfordert, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen und auch einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

10.6 Der Kassenreferent verwaltet die Kasse und Konten des Vereins. Er führt eigenständig den regelmäßigen Zahlungsverkehr des Vereins durch.

- 10.7 Der Geschäftsführer unterstützt alle Vorstandsmitglieder bei der regelmäßigen Geschäftsführung u.a. bei der Korrespondenzführung, der Meldung an die Fachverbände, der Turniermeldung.
- 10.8 Der Sportreferent regelt den Sportbetrieb und ist verantwortlich für die sportlichen Belange aller Mitglieder.
- 10.9 Der Jugendreferent regelt den Sportbetrieb und ist verantwortlich für die sportlichen Belange aller jugendlichen Mitglieder.
- 10.10 Der Hallenreferent überwacht die Sportgeräte des Vereins, organisiert deren Reparatur und deren Beschaffung.
- 10.11 Der Pressereferent koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 10.12 Der Leiter des Festausschusses organisiert gesellige Veranstaltung wie z.B. Weihnachtsfeiern.
- 10.13 Die Beisitzer haben keine festen Aufgaben und unterstützen und beraten den Vorstand nach Aufforderung.
- 10.14 Die Vorstandssitzungen werden durch einen der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch persönliche Einladung (u.a. Telefon, E-Mail) mit einer Vorlaufzeit von 3 Tagen. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Haftung

- 11.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 11.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 11.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 12.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 13 Datenschutz

- 14.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 14.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 14.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Tätigkeitsgrundsätze

- 14.1 Der Wandsbeker Athleten Club ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
- 14.2 Der Wandsbeker Athleten Club verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen. Der Wandsbeker Athleten Club verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.
- 14.3 Der Wandsbeker Athleten Club tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- 14.4 Der Wandsbeker Athleten Club ist gefordert, Bedingungen aktiv so zu gestalten, dass eine Gleichstellung aller Geschlechter in Ämtern und Funktionen im Sport erreicht werden kann.

§ 15 Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

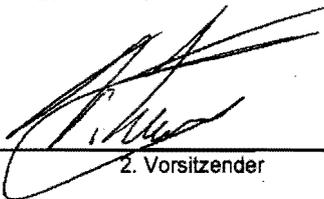
- 15.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 15.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 15.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen
- 15.4 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Neu gegeben in der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2024



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender